

**Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes
Industrie- und Gewerbegebiet „Sabower Höhe“
in Erweiterung
008 der Stadt Schönberg - Ergänzung der
Abwägungsentscheidung der Stadtvertretung
vom 23.02.2023
Abwägungsbeschluss zur erneuten
Betroffenenbeteiligung**

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 19.02.2026	<i>Bearbeitung:</i> Maren Müller <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1410
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 23.02.2023 die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf und zum erneuten Entwurf gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Im Ergebnis dieser Abwägung wurden einzelne Inhalte so bewertet, dass die Stadtvertretung erneut über die Inhalte entscheiden wird und dass die Abwägungsentscheidung um diese Inhalte ergänzt wird.

Wesentliche Punkte die im Rahmen der Abwägung ergänzend zu bewerten sind:

- Ergänzung der Planzeichnung durch die Gradientenhöhen zur rechtssichern Bestimmung des unteren Höhenbezugspunktes
- Marginale Anpassung der Straßenverkehrsflächen entsprechend den Vorgaben der technischen Planung in Bereichen von Ausrundungen
- Aufnahme von untergeordneten Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen in Angrenzung an die geplanten Erschließungsstraßen
- Überprüfung der Festsetzung von Gewerbegebieten und Überprüfung des Irrelevanzkriteriums nach TA Lärm in Bezug auf die Vorbelastung durch den

Gutachter

- Darstellung der bereits realisierten Ausgleichsmaßnahmen und Festlegung und Bestimmung der noch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie Sicherung der

Ausgleichsmaßnahmen.

Die ergänzten Abwägungsvorschläge zu den offenen Inhalten zu den Stellungnahmen zum erneuten Entwurf sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.
Die Abwägungsentscheidung der Stadt Schönberg vom 23.02.2023 wird um die Ergebnisse der Abwägung zu den offenen Inhalten ergänzt. Das Ergebnis ist mitzuteilen.

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in der Sitzung am 23.02.2023 beschlossen, die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) zu berücksichtigen und die von der Entscheidung betroffenen Grundstückseigentümer und Behörden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erneut zu beteiligen. Diese erneute Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist mit Schreiben vom 12.09.2023 erfolgt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer und der Vorschlag der Abwägungsentscheidung sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Die Planunterlagen sind um die Ergebnisse der Abwägung zu ergänzen. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt zu einer inhaltlichen Änderung der Planunterlagen in Bezug auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung. Es werden in Teilen des Änderungsbereiches aufgrund der zu berücksichtigenden Vorbelastungen durch die genehmigten Windenergieanlagen ohne Berücksichtigung der Zielsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 012 und dessen 1. Änderung anstelle von Gewerbegebieten nunmehr eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Die Änderung betrifft einen Grundzug der Planung, sodass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu den geänderten Inhalten durchzuführen ist. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend der Abwägungsentscheidung fortgeschrieben und ergänzt.

Beschlussvorschlag

1. Die Abwägungsentscheidung der Stadt Schönberg vom 23.02.2023 wird unter Beachtung des Abwägungsgebotes mit folgendem Ergebnis, wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1) dargestellt, ergänzt. Die Ergänzung der Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Schönberg zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die während der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Grundstückseigentümer gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen (Anlage 2) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 2 macht sich die Stadt Schönberg zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß vertraglichen Vereinbarungen wurden die Kosten unter dem Produkt 51102 im Haushalt berücksichtigt.

Anlage/n

1	Anlage1_Erg_AbwErnEntw_B12Schoenberg (öffentlich)
2	Anlage2_AbwBetroffenenbet_B12Schönberg (öffentlich)